

Antrag

Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus - Krise für Vereine im Land Bremen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

(Bis spätestens 31.10.2021 einzureichen!)

Name des Vereins	
Anschrift	
E-Mail-Adresse	
IBAN	
BIC	

Der o.a. Verein beantragt aufgrund von Einnahmeausfällen in Folge der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einen nicht rückzahlbaren, (siehe dazu Abschnitt Ausnahme) einmaligen **Zuschuss nach**

- a) **Ziffer 1 (1) der Förderrichtlinie**
in Höhe von (max. 12.000 €): _____ Euro
- b) **Ziffer 1 (2) der Förderrichtlinie**
in Höhe von (max. 25.000 €): _____ Euro

Bitte folgende Unterlagen für einen Antrag nach Nr. 1 (1) beifügen:

- Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Bremen oder in einem seiner Mitgliedsverbände.
- Nachweis/e für den/die Einnahmeausfälle im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 (Honorarvereinbarungen, Verträge, rechtsverbindliche Erklärungen oder vergleichbare Unterlagen, die geeignet sind, zu belegen, dass Einnahmen aus nicht durchführbaren sportlichen Veranstaltungen (z.B. Spieltage, Wettkämpfe, Turniere, vorzeitig beendete Spielzeiten, Meisterschaften, Training), oder sonstigen Maßnahmen/Zusammenkünften, z.B. Kursangebote oder auch die Veranstaltung von Osterfeuern oder Showveranstaltungen) rechtsverbindlich vereinbart waren und wegen der Corona-Krise eine Veranstaltungsabsage / Schließung der Sportanlagen erfolgte. Es können auch, wenn entsprechend nachgewiesen, Einnahmeausfälle aufgrund von Mitgliederaustritten, begründet mit der Coronakrise, geltend gemacht werden.

**Bitte zusätzlich folgende Unterlagen für einen Antrag nach Nr. 1 (2),
Begründung der Existenzbedrohung des Vereins beifügen:**

- Zur Beurteilung der drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsunfähigkeit sind die Jahresabschlüsse bzw. Bilanzen 2018, 2019 und 2020, der aktuelle Haushalts- oder Wirtschaftsplan 2020 und 2021 sowie die Vereinskontoauszüge der letzten 6 Monate vor Antragsstellung vorzulegen.

Der Verein/Verband versichert durch Unterschrift an Eides statt und in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung, dass seine Angaben richtig sind, insbesondere, dass er

- im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 keine Einnahmen über seine Angaben (Angaben darüber sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen) hinaus erzielt hat oder voraussichtlich erzielen wird.
- über seine Angaben (Angaben darüber sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen) hinaus keine Mittel aus dem Bundesfonds *„Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“* oder aus dem bremischen Sonderfonds *„Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“* erhalten hat.

Der Verein versichert durch Unterschrift an Eides statt, dass er alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Ihm ist bewusst, dass bei Antragstellung

- nach Nr. 1 (1) und Nr. 1 (2) der Richtlinie alle Einnahmen sowie zu erwartende Einnahmen (Angaben darüber sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen)
- nach Nr. 1 (2) der Richtlinie **zusätzlich** Angaben zur Finanzsituation des Vereins

anzugeben sind.

Ausnahmen, die die Rückzahlung des Zuschusses zur Folge haben: Sollte der antragstellende Verein

- andere Einnahmen im Zeitraum bis zum 31.12.2021 erzielen, von denen er bei Antragstellung nichts weiß und/oder
- Bundes- oder Ländersoforthilfen beantragt haben, jedoch die Entscheidung noch nicht getroffen wurde oder
- nach Beantragung dieses Zuschusses Kenntnis vorrangiger Leistungsansprüche anhand vorrangiger Soforthilfeprogramme des Bundes oder des Landes erhält oder noch erhalten wird,

ist dies unverzüglich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, mitzuteilen. Es wird dann geprüft, ob der Verein zur Rückzahlung dieses Zuschusses gem. § 49 Abs. 2 und 3 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz verpflichtet ist. Die Mitteilung darüber ist der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, elektronisch unverzüglich und innerhalb von 3 Wochen vorzulegen. Der Verein bestätigt dies ausdrücklich mit der zu leistenden Unterschrift.

Da die Übermittlung des Antrags mit allen Unterlagen per E-Mail möglich ist, erklärt sich der Verein per Unterschrift ausdrücklich einverstanden, mit einem datenschutzrechtlich nicht abgesicherten Versendungsweg und den damit verbundenen Risiken für die Sicherheit seiner in den Unterlagen angegebene Daten einverstanden zu sein.

Hinweis: Da die Mittel begrenzt sind, kann die Zuschusshöhe von der beantragten Höhe abweichen.

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift und Vereinsstempel
-----	-------	--

Der vollständige Antrag inkl. Anlagen kann

- für Bremen per E-Mail an office@sportamt.bremen.de oder postalisch an **Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Stichwort Soforthilfeprogramm Sport, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen**, eingereicht werden.
- für Bremerhaven per E-Mail an Sportamt@magistrat.bremerhaven.de oder postalisch an **Amt für Sport und Freizeit, Stichwort Soforthilfeprogramm Sport, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, 27576 Bremerhaven**, eingereicht werden.

Der Zuschlag erfolgt nicht nach Eingangsdatum, sondern es werden beginnend mit dem 15. Januar 2021 wöchentlich alle vollständig vorliegenden Anträge (Antragsformular und genannten Unterlagen / Nachweise) bearbeitet und je nach Ausmaß der Notlage des Vereins beschieden.